



Publikationsvorlage

Amtsblatt des Kantons Bern, Ausgabe vom 8. Februar 2023

Anzeiger der Region Bern, Ausgabe vom 10. Februar 2023

Es wird in Köniz kein Anzeiger mehr zugestellt.

Kommunale Publikation in der Gemeinde Köniz erfolgt auf epublikationen.ch.

Seilbahnrechtliches Plangenehmigungsverfahren (ordentliches Verfahren)

Planvorlage der Gurtenbahn Bern AG betreffend Umbau der Gurtenbahn

| | |
|----------------------------|--|
| Gemeinde | Köniz |
| Gesuchstellerin | Gurtenbahn Bern AG, Eigerplatz 3, 3000 Bern 14 |
| Gegenstand | <p>Talstation: Bauliche Anpassungen im Hinblick auf einen automatischen Betrieb sowie zur Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG, SR 151.3).</p> <p>Mittelstation: Erneuerung des Perrons, neue Abschränkungen und Zugangstor.</p> <p>Bergstation: Neue Perrontüren im Hinblick auf einen automatischen Betrieb.</p> <p>Strecke: Ersatz und teilweise Erneuerung der bestehenden Abzäunung, Erstellen von neuen Toren, Sanierung diverser Brücken und neues Steinschlag-schutznetz oberhalb der Talstation.</p> <p>Weiteres: Ersatz der Wagenkasten und Anpassungen am Fahrzeug, Komplettersatz der Steuerung.</p> <p>Für Detailinformationen wird auf die öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegten Planunterlagen verwiesen.</p> |
| Verfahren | Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021) soweit das Seilbahngesetz (SebG; SR 743.01) nicht davon abweicht. Subsidiär kommt das Eisenbahngesetz (EBG; SR 742.101) zur Anwendung. Leitbehörde für das Verfahren und Genehmigungsbehörde ist das Bundesamt für Verkehr (BAV). |
| UVP-Pflicht | Auf der Grundlage von Art. 2 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV, SR 814.011) wurde festgelegt, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist. Eine Umweltnotiz «Bericht zu den Auswirkungen auf die Umwelt» wurde erstellt. |
| Ausnahmebewilligung | Unterschreitung des geschützten Waldabstand (30 m) durch die bereits bestehende Standseilbahn gemäss Art. 17 WaG |
| Öffentliche Auflage | Die Planunterlagen können vom 13. Februar 2023 bis 14. März 2023 während der ordentlichen Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung Köniz eingesehen werden. |

Bundesamt für Verkehr BAV
Sarah Salamin
3003 Bern
Standort: Mühlestrasse 6, 3063 Ittigen
Tel. +41 58 463 37 20
Sarah.Salamin@bav.admin.ch
<https://www.bav.admin.ch/>



| | |
|---------------------------|---|
| <p>Aussteckung</p> | <p>Gemäss Art. 13 Seilbahnverordnung (SebV, SR 743.011) sind keine aussteckungsrelevanten Bauteile betroffen. Zur Veranschaulichung werden bei der Talstation während der Dauer der öffentlichen Auflage jedoch Pläne und Visualisierungen des Umbaus sowie das Längenprofil angebracht.</p> |
| <p>Einsprachen</p> | <p>Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVG, SR 172.021) Partei ist, kann während der Auflagefrist bei der Genehmigungsbehörde Einsprache erheben.</p> <p>Wer nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Enteignung vom 20. Juni 1930 (EntG; SR 700) Partei ist, kann während der Auflagefrist sämtliche Begehren nach Artikel 33 EntG geltend machen (Einsprachen gegen die Enteignung; Begehren nach den Art. 7 - 10 EntG; Begehren um Sachleistung nach Art. 18 EntG; Begehren um Ausdehnung der Enteignung nach Art. 12 EntG; die geforderte Enteignungsentschädigung).</p> <p>Einsprachen müssen schriftlich und im Doppel innert der Auflagefrist (Datum Postaufgabe) beim Bundesamt für Verkehr, Sektion Bewilligungen I, 3003 Bern eingereicht werden. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.</p> <p>Einwände betreffend die Aussteckung sind sofort, jedenfalls aber vor Ablauf der Auflagefrist beim BAV vorzubringen (Art. 18c Abs. 2 EBG).</p> |

Bern, 2. Februar 2023

Bundesamt für Verkehr, 3003 Bern